



## **Merkblatt über die vereinfachte Zuwendungsbestätigung**

Zuwendungen (Spenden) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können als Sonderausgaben steuerrechtlich abzugsfähig sein. Für Zuwendungen über 200,00 Euro stellt die Stadt Markkleeberg gemäß § 50 Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Zuwendungsbescheide aus.

Für Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen oder einen Zuwendungsbetrag bis 200,00 Euro genügt gemäß § 50 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung vom Kreditinstitut.

Bei Zuwendungen bis 200,00 Euro an das Amt 5, Bereich Schulen, Kindertagesstätten und Sport, kann der Spender jedoch eine allgemeine Zuwendungsbestätigung von der Stadtkasse erhalten. Ansonsten besteht auch die Möglichkeit die Spendenzahlung direkt bei der Stadtkasse zu leisten, damit verbunden ist automatisch ein Bareinzahlungsbeleg.

Für die Zuwendung in Form einer Sachspende muss zusätzlich vom Spender und vom Spendenempfänger (z.B. Kindertagesstätte) eine Sachspenden-Doppelbestätigung ausgefüllt werden. Diese ist auf der Homepage der Stadt Markkleeberg unter der Rubrik **Stadtkasse - Formulare** zu finden.